

Verhaltenskodex für das Direktorium

August 2021



Verhaltenskodex für das Direktorium

Ab 27. August 2021 gültige Fassung.

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

1.1. Zweck des Verhaltenskodex

ThDer Verhaltenskodex für das Direktorium ("Kodex") legt die internen Vorschriften und praktischen Vereinbarungen fest, die in Fragen der Berufsethik für die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank ("EIB" oder "Bank") gelten.

Er formuliert die Grundwerte und Grundsätze der Geschäftsethik der EIB und legt Standards für das professionelle Verhalten fest, das von den Mitgliedern des Direktoriums erwartet wird.

Der Kodex bietet Unterstützung und Orientierung für ein angemessenes Verhalten. Er hilft den Mitgliedern des Direktoriums, in ethisch schwierigen Situationen gute Entscheidungen zu treffen, indem er ein gemeinsames Verständnis dafür schafft, welches Verhalten die Bank von ihnen erwartet, und indem darauf gemeinsam hingearbeitet wird.

Der Kodex ist in Verbindung mit den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Regeln und den internen Vorschriften, Verfahren und Anweisungen der EIB zu sehen, die ihre eigenen Anwendungsbedingungen enthalten.¹

1.2. Geltungsbereich des Kodex

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für die Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank und, wo ausdrücklich erwähnt, auch für die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums.

1.3. Grundwerte

Die Grundwerte der Bank sind ein wichtiges Fundament ihres Erfolgs. Sie setzen Standards für das Handeln aller, die für die EIB arbeiten, und tragen entscheidend dazu bei, dass die EIB ihren Auftrag erfolgreich erfüllt. Die Mitglieder des Direktoriums sind an diese Grundwerte gebunden.

Sie sollten nicht nur in Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung handeln, sondern auch eine starke Geschäftsethik und Compliance-Kultur entwickeln, an denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Verhalten und Tun ausrichten.

Leitlinien, Grundsätze und Regeln, die sich auf die EIB-Gruppe beziehen, sind je nach Fall zusammen oder einzeln auf die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) anwendbar.

Die Mitglieder des Direktoriums setzen sich für die Einhaltung der Grundsätze der Good Governance ein, handeln loyal, ehrlich und unparteiisch und verschreiben sich in ihrem persönlichen und beruflichen Verhalten einem hohen Standard der Integrität und Berufsethik.

Die Grundwerte der EIB sind:

- Integrität. Die Mitglieder des Direktoriums halten hohe Standards der Berufsethik ein und bemühen sich durch Ehrlichkeit und Fairness um einen guten Gemeinsinn in der EIB.
- Respekt. Sie respektieren und schätzen die Menschen, mit denen sie arbeiten, und den Beitrag, den sie leisten. Sie bringen ihnen und ihrer Arbeit Vertrauen entgegen.
- Zusammenarbeit. Sie kooperieren miteinander, um die gemeinsamen Ziele der EIB zu fördern.
- Engagement. Sie stehen loyal zur EIB und unterstützen sie bei ihrem Auftrag, indem sie objektiv, unparteiisch, gewissenhaft und ohne Rücksicht auf Eigeninteressen handeln. Sie wollen ihre Aufgaben exzellent erfüllen und dabei herausragende Dienste erbringen.
- Chancengleichheit. Die EIB ist bestrebt, allen ihren Beschäftigten gleiche Chancen zu bieten. Vielfalt prägt ihr Arbeitsumfeld. Daher ist es wichtig, Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organisation zu respektieren und zu schätzen. Die Mitglieder des Direktoriums bringen alle vielfältige Sichtweisen, Erfahrungen, Kenntnisse und Kulturen ein.

Die Grundwerte der EIB helfen ihnen, eine stark von Ethik und Integrität geprägte Kultur zu pflegen. Die Mitglieder des Direktoriums achten diese Werte und verhalten sich im Berufsleben so, wie es der Bank als europäischer Einrichtung gebührt. Im Privatleben sehen sie von einem Verhalten ab, das dem Wesen der Bank schadet.

2. Basic obligations

2.1. Einhaltung anwendbarer Vorschriften

Die Mitglieder des Direktoriums erfüllen ihre Pflichten professionell, effizient, mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten für die Bank:

- halten die Mitglieder des Direktoriums die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen ein, einschließlich der von der Bank verabschiedeten Regeln, Verfahren, Grundsätze und Leitlinien, die für sie gelten;
- zeigen sie vorbildliches Verhalten hinsichtlich der Einhaltung der im Kodex festgelegten Regeln und Grundsätze.

Die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums erfüllen die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen, die sich aus den Aufgaben während ihres Mandats ergeben und nach dessen Ablauf weiter wirken.

2.2. Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Bank sind die Mitglieder des Direktoriums nur der Bank verantwortlich und üben ihr Amt völlig unabhängig aus. Hierbei gilt insbesondere, dass sie:

 keine Anweisungen einer Regierung, Behörde, Organisation oder sonstigen Einrichtung oder Person außerhalb der Bank erbitten oder akzeptieren und sich von Anweisungen der Genannten nicht beeinflussen lassen;

- ihre Dienstpflichten in einer Weise erfüllen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und in die Integrität der Bank wahrt und stärkt;
- unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der Bank tätig sind und sich nicht von anderen Erwägungen² beeinflussen lassen;
- nicht in einer Weise handeln oder äußern, über welches Medium auch immer, die die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit und Integrität in der Öffentlichkeit beeinträchtigt;
- keine finanzielle Beteiligung gleich welcher Form an einer Transaktion der EIB-Gruppe akzeptieren;
- jede Handlung unterlassen, die mit ihren Pflichten oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen:

- für die institutionellen Beziehungen zu ihren Ländergruppen insgesamt zuständig bleiben und zur Geschäftsentwicklung im Interesse der EIB beitragen;
- ihre Stellung oder Autorität in dieser Rolle nicht für die Beteiligung an den Verhandlungen für einzelne Projekte oder an der Projektdurchführung nutzen.

2.3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Direktoriums sind in Bezug auf Informationen, die sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten (mündlich, elektronisch oder in Papierform) erhalten oder selbst erstellen, zur Vertraulichkeit verpflichtet und behandeln sämtliche Informationen entsprechend den für sie geltenden internen Vorschriften und Verfahren der Bank mit der gebotenen Vertraulichkeit.³

Sofern in den internen Vorschriften nicht anders geregelt, dürfen die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen, zu denen sie Zugang haben, nutzen oder an Dritte weitergeben.

Die Mitglieder des Direktoriums stellen stets sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sie unterstützen, nur für die Erfüllung ihrer Pflichten und gemäß den auf Vertraulichkeit anwendbaren Bestimmungen, Grundsätzen und Leitlinien Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben, die Vertraulichkeitsanforderungen kennen und sich streng an sie halten.

2.4. Marktmissbrauch

Die Mitglieder des Direktoriums unterlassen jedes Verhalten und jede Tätigkeit, die Marktmissbrauch zur Folge haben könnten. Von ihnen wird verlangt, dass sie sich mit den anwendbaren nationalen Gesetzen und regulatorischen Anforderungen der EU⁴ sowie mit den internen Vorschriften⁵, Leitlinien und Verfahren der EIB, soweit sie anwendbar sind, vertraut machen und sich entsprechend verhalten.⁶

² Zum Beispiel persönliche Interessen oder Beziehungen.

³ Leitlinien für die Klassifizierung von Informationen, Leitlinien zur Informationssicherheit und Leitsätze der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch.

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und die zu ihrer Durchführung verabschiedeten Texte, die einen Rechtsrahmen für die Vorbeugung, Aufdeckung, Untersuchung und Bestrafung von Marktmissbrauch schaffen.

⁵ Leitsätze der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch.

⁶ Der Verstoß gegen diese Gesetze, Vorschriften oder Leitsätze kann einen Straftatbestand erfüllen.

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen dienstliche Kommunikationswege oder berufliche Kontakte im Rahmen ihrer Banktätigkeit nicht zur Erledigung privater Angelegenheiten nutzen.

Bei ihren privaten Finanzangelegenheiten halten sie sich stets an die oben erwähnten Bestimmungen, soweit auf sie anwendbar, und respektieren sie uneingeschränkt.

Sie müssen den Interessen der Bank Rechnung tragen und mit größter Sorgfalt sicherstellen, dass die Regelung ihrer privaten Finanzangelegenheiten kein Risiko für das Ansehen der Bank mit sich bringt.

2.5. Rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Bank muss dafür sorgen, dass sie nicht als Weg zur Geldwäsche und/oder Kanal zur Terrorismusfinanzierung genutzt wird.

Die Mitglieder des Direktoriums machen sich mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich der Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁷, sowie mit den Durchführungsleitlinien und -verfahren in der jeweils geltenden Fassung vertraut und verhalten sich entsprechend.

Sie unterlassen rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen, wie sie in der jeweils geltenden Fassung der Leitlinien zur Betrugsbekämpfung ⁸ definiert sind.

2.6. Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt im Sinne dieses Kodex bezeichnet einen Konflikt zwischen den Dienstpflichten eines Mitglieds des Direktoriums und seinen privaten Interessen oder den Interessen von engen Familienangehörigen⁹ oder persönlichen oder beruflichen Bekannten, der die Erfüllung seiner Dienstpflichten und Aufgaben ungebührlich beeinflussen oder seine Unparteilichkeit, Objektivität oder Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Deshalb vermeiden die Mitglieder des Direktoriums alle Situationen, die zu einem tatsächlichen, potenziellen oder augenscheinlichen persönlichen Interessenkonflikt führen können. Ist dies nicht möglich, ist angemessen und umsichtig damit umzugehen.

Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit können regelmäßig tatsächliche, potenzielle oder augenscheinliche Interessenkonflikte entstehen. Bei einem tatsächlichen Interessenkonflikt handelt es sich um einen unmittelbaren, bestehenden Interessenkonflikt. Bei einem potenziellen Interessenkonflikt liegt eine Situation vor, in der ein Interessenkonflikt unter bestimmten Umständen auftreten kann. Bei einem augenscheinlichen Interessenkonflikt ist nachvollziehbar zu erwarten, dass ein Interessenkonflikt wahrgenommen wird, oder es scheint ein Interessenkonflikt zu bestehen.

Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Leitlinien zur Bekämpfung und Verhinderung Rechtswidriger Verhaltensweisen bei der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank und Leitlinien zur Bekämpfung und Verhinderung Rechtswidriger Verhaltensweisen bei der Tätigkeit des Europäischen Investitionsfonds.

⁹ "Enge Familienangehörige" im Sinne dieses Kodex sind die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die Partnerin/der Partner und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder eines Mitglieds des Direktoriums.

Übernimmt ein Mitglied des Direktoriums über die in Bestimmungen genannten Aktivitäten hinaus zwei oder mehr Funktionen in verschiedenen Institutionen, Einrichtungen oder Strukturen, an denen die EIB beteiligt oder deren Mitglied sie ist, kann dies zu einem Interessenkonflikt führen, wenn dadurch sein Urteil oder seine Entscheidungen bei der Erfüllung seiner Pflichten für die EIB nachvollziehbar und objektiv als beeinträchtigt wahrgenommen werden können. In diesem Fall informiert das betreffende Mitglied des Direktoriums unverzüglich den Ethik- und Compliance-Ausschuss. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5.8.

Die Mitglieder des Direktoriums sorgen dafür, dass ihre Aufgaben oder ihre Funktion in mehreren Institutionen, Einrichtungen oder Strukturen, an denen die EIB beteiligt oder deren Mitglied sie ist, nicht in Konflikt mit ihrem Urteil oder ihrer Entscheidungsfindung als Mitglied des Direktoriums der EIB stehen oder sie beeinträchtigen.

Offenlegung eines Interessenkonflikts

Befindet sich ein Mitglied des Direktoriums in einem Interessenkonflikt hinsichtlich eines Beschlusses des Direktoriums, teilt es dies rechtzeitig der Präsidentin/dem Präsidenten¹⁰ und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär mit, damit dem Mitglied die diesbezüglichen Unterlagen nicht übermittelt werden. Das betroffene Mitglied tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Direktoriums über den Beschluss aus, zieht sich aus der Sitzung zurück und nimmt nicht an den Beratungen oder der Beschlussfassung in der Angelegenheit teil. Die Erklärung eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Direktoriums wird in das Protokoll der betreffenden Sitzung aufgenommen. Eine anschließende Benachrichtigung des Ethik- und Compliance-Ausschusses ist daher nicht erforderlich.

Die Mitglieder des Direktoriums, die sich in anderen Situationen befinden, die einen Interessenkonflikt begründen oder den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnten, müssen den Ethik- und Compliance-Ausschuss um eine Entscheidung bitten. Bis zu einer Entscheidung des Ausschusses beteiligen sie sich an keiner Aktivität der Bank, die einen Interessenkonflikt begründen oder den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnte.

2.7. Interessenerklärung

Jedes Mitglied des Direktoriums muss nach den anwendbaren Verfahren eine Interessenerklärung abgeben und diese an das Sekretariat des Ethik- und Compliance-Ausschusses übermitteln.

Eine Interessenerklärung muss

- innerhalb von 30 Tagen nach der Ernennung des Mitglieds,
- jährlich spätestens am 31. Januar eines Jahres und,
- wenn eine wesentliche Änderung eingetreten ist, innerhalb von 30 Tagen nach dieser Änderung eingereicht werden.

Das Mitglied des Direktoriums gibt in der Interessenerklärung nach bestem Wissen sämtliche finanziellen und anderen Beteiligungen oder Vermögensgegenstände seiner Ehepartnerin/seines Ehepartners oder seiner Partnerin/seines Partners und seiner Kinder an.

Bezieht sich der Interessenkonflikt auf die Präsidentin/den Präsidenten, ist er der ersten Vizepräsidentin/dem ersten Vizepräsidenten und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär mitzuteilen.

Das Mitglied des Direktoriums, das die Erklärung unterzeichnet, ist allein dafür verantwortlich, dass die Erklärung vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß abgegeben wird.

Die Interessenerklärungen der Mitglieder des Direktoriums werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

2.8. Nutzung beruflicher Ressourcen, Hilfsmittel und Logistik

Die Bank stellt den Mitgliedern des Direktoriums für ihre Arbeit Ressourcen, Hilfsmittel und logistische Leistungen zur Verfügung, die sie umsichtig, sicher, effizient und effektiv zu nutzen und vor Verschwendung und Missbrauch zu schützen haben. Dies betrifft Vermögensgegenstände und Ressourcen, einschließlich von der Bank bereitgestellter Daten, Technologie, Software, Hilfsmittel, Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Ausstattung, Firmenkreditkarten, Bargeld usw.

Die Mitglieder des Direktoriums halten sich an die IT-Sicherheits- und Informationsleitlinien, die für die Nutzergemeinde der Bank gelten.

Sie müssen das Eigentum und die Vermögensgegenstände der Bank schützen und erhalten und nutzen die genannten beruflichen Ressourcen, Hilfsmittel und Logistik ausschließlich, um ihre Aufgaben bei der EIB zu erfüllen, es sei denn, eine anderweitige Nutzung ist genehmigt oder geduldet, und sofern dies nicht den Interessen oder dem Ansehen der EIB schadet. Die private Nutzung von Vermögensgegenständen der EIB, wie Druckern, Laptops, Telefonen oder Büromaterial, ist in vertretbarem Umfang erlaubt.

Von den Mitgliedern des Direktoriums wird erwartet, dass sie die zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände und das Eigentum der EIB so effizient wie möglich nutzen und nach Möglichkeit sinnvolle, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Kosten und den Aufwand für die EIB in Grenzen zu halten. Sofern nicht ausdrücklich genehmigt, ist es untersagt, Dritten die Nutzung der Dienstleistungen und Einrichtungen der Bank, einschließlich Büromaterial, Druckern, Telefonen usw., zu privaten Zwecken zu erlauben.

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen von Beschäftigten, Beraterinnen/Beratern oder sonstigen Dienstleistern der Bank nicht die Durchführung privater Aufgaben für sich oder enge Familienangehörige verlangen.

Geistiges Eigentum der Bank darf ohne entsprechende Genehmigung der Bank nicht zum privaten Vorteil oder zum Vorteil anderer genutzt werden.

3. "Speak up"

3.1. Meldepflicht

Wenn ein Mitglied des Direktoriums einen nachvollziehbaren Verdacht hegt, dass eine Verletzung beruflicher Pflichten vorliegt, zum Beispiel illegale Aktivitäten, rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen und/oder Verstöße gegen Bestimmungen, Regeln, Grundsätze und Leitlinien der EIB-Gruppe, einschließlich des Kodex, meldet es die betreffenden Sachverhalte unverzüglich dem Gremium oder der Dienststelle, das oder die nach den Whistleblowing-Leitlinien der Bank zuständig ist.

Die Whistleblowing-Leitlinien der Bank schaffen einen Rahmen und bieten Orientierung, in welchen Situationen eine Meldepflicht besteht, an wen Verdachtsfälle zu melden sind und welchen Schutz Meldende in diesem Fall genießen.

Die Leitlinien und Bestimmungen der Bank zum Whistleblowing gelten in der jeweils anwendbaren Fassung für die Mitglieder des Direktoriums.

3.2. Pflicht zur Kooperation

Personen im Geltungsbereich der Whistleblowing-Leitlinien der Bank sind verpflichtet, bei administrativen Nachforschungen oder Untersuchungen einer Meldung zu kooperieren. Die Betrugsbekämpfungsleitlinien der EIB-Gruppe enthalten konkrete Hinweise hierzu.

3.3. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Jede Form der Vergeltung ist untersagt. Die Whistleblowing-Leitlinien der Bank enthalten konkrete Hinweise hierzu.

4. Interne Beziehungen

4.1. Allgemeine Grundsätze für die Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Bank ist bestrebt, auf Loyalität und gegenseitigem Vertrauen beruhende Arbeitsbeziehungen zu fördern. Die Arbeitsbeziehungen sollten sich unabhängig von der Hierarchieebene durch Kooperationsbereitschaft, Kollegialität, gegenseitige Achtung, Höflichkeit und Gleichbehandlung auszeichnen und diskriminierungsfrei sein.

Die Mitglieder des Direktoriums respektieren den Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollrahmen und die Leitlinien und Verfahren der Bank und streben bei Konflikten einvernehmliche Lösungen an.

Sie üben keine unzulässige Einflussnahme¹¹ auf das Management und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank aus und versuchen eine solche zu vermeiden. Dies gilt auch für die Auftragsvergabe und Personalangelegenheiten.

Die Mitglieder des Direktoriums arbeiten vertrauensvoll zusammen und achten die persönlichen Stärken und die Fachkompetenz der Kolleginnen und Kollegen. Sie müssen sich angemessen und ehrlich verhalten, damit sie ihren Kolleginnen und Kollegen oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht schaden und die ordnungsgemäße Arbeit der Dienststellen der Bank nicht beeinträchtigen.

[&]quot;Unzulässige Einflussnahme" im Sinne dieses Kodex liegt vor, wenn ein Mitglied des Direktoriums seine Position und/oder seine Autorität und/oder seinen Einfluss ausnutzt, um direkt oder indirekt das Management und/oder die Beschäftigten der Bank zu veranlassen, nicht gemäß den anwendbaren Regeln, Verfahren, Grundsätzen und Leitlinien der Bank zu handeln.

Die Verbreitung beleidigender Äußerungen, Verletzungen der Privatsphäre oder die Rufschädigung von Kolleginnen oder Kollegen im Direktorium, Mitgliedern der anderen Leitungsorgane der Bank oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, haltlose Anschuldigungen, Falschinformationen oder das Zurückhalten von Informationen, die ungerechtfertigte Verweigerung der Zusammenarbeit mit Kolleginnen oder Kollegen sowie Behinderung oder Missbrauch allgemein sind auf allen Ebenen ausdrücklich untersagt.

Die Mitglieder des Direktoriums setzen sich für ein gewaltfreies Arbeitsumfeld ein. Gewalt oder die Androhung von Gewalt jeder Art am Arbeitsplatz ist strikt untersagt.

4.2. Verhalten der Mitglieder des Direktoriums

Die Mitglieder des Direktoriums haben die Pflicht, stets Vorbilder zu sein und ein Verhalten zu zeigen, das den Standards des Kodex entspricht und von oben den Ton setzt.

Sie sollten dazu:

- dem Integritätsanspruch gerecht werden und als Beispiel vorangehen, sich bewusst ethisch einwandfrei verhalten und dazu beitragen, dass interne Vorschriften, Leitlinien und Verfahren einheitlich und objektiv angewendet werden;
- in der Öffentlichkeit keine Kommentare abgeben, die einen von der Bank gefassten Beschluss in Zweifel ziehen würden oder der Reputation der Bank schaden könnten;
- das Bewusstsein der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für das Personal der EIB-Gruppe schärfen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kolleginnen und Kollegen unterstützen, die Fälle von schwerwiegendem Fehlverhalten melden oder Bedenken über eine Verletzung beruflicher Pflichten äußern;
- niemals Vergeltungsmaßnahmen ergreifen oder zulassen, insbesondere Maßnahmen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kolleginnen und Kollegen, die in gutem Glauben eine mutmaßliche Verletzung beruflicher Pflichten gemeldet haben;
- Verhaltensweisen unterlassen, die als Ausnutzung ihrer Position, Einflussnahme oder Bevorzugung erachtet werden könnten;
- ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern keine arbeitsfremden Aufgaben übertragen.

4.3. Nichtdiskriminierung

Die Mitglieder des Direktoriums unterlassen jede Form von direkter oder indirekter Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Abstammung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Familiensituation, Schwangerschaft, Elternschaft oder jeglicher anderen Form von Diversität.

4.4. Würde am Arbeitsplatz

Jede Form der Belästigung nach der Definition in den Leitlinien der EIB-Gruppe zur Würde am Arbeitsplatz¹² ist inakzeptabel und bei der EIB-Gruppe strikt untersagt. Die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Würde am Arbeitsplatz enthalten konkrete Hinweise hierzu.

Die Leitlinien der EIB-Gruppe zur Würde am Arbeitsplatz gelten für die Mitglieder des Direktoriums.

4.5. Verpflichtung zur Hilfeleistung

Die Mitglieder des Direktoriums sind zudem verpflichtet, Opfer von Diskriminierung oder Belästigung zu unterstützen und zu gewährleisten, dass die Bank angemessene Maßnahmen ergreift.

5. Beziehungen nach außen

5.1. Gute Verwaltungspraxis gegenüber der Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Direktoriums stellen sicher, dass sie im dienstlichen Umgang mit der Öffentlichkeit den Kodex für gute Verwaltungspraxis¹³ der EIB einhalten.

Sie sind bestrebt, sich im beruflichen Kontakt zu Außenstehenden stets einwandfrei zu verhalten. Gegenüber der Öffentlichkeit verhalten sie sich höflich, fair und nicht diskriminierend. Sie achten auf Gleichbehandlung und Loyalität zur EIB-Gruppe. Sie missbrauchen die Befugnisse nicht, die ihnen zur Erfüllung ihrer Pflichten übertragen wurden, und unterlassen jegliche Handlungen und Verhaltensweisen, die der Position der Bank oder der EIB-Gruppe und ihrem Ansehen schaden könnten.

5.2. Faire Behandlung von Stakeholdern

Die Mitglieder des Direktoriums bemühen sich stets um einen fairen und entgegenkommenden Umgang mit Dritten, vor allem Geschäftspartnern der EIB-Gruppe und Stakeholdern.

5.3. Schutz der Reputation der Bank

Es ist die Pflicht der Mitglieder des Direktoriums, bei allem, was sie innerhalb und außerhalb der Bank sagen und tun, die Reputation der Bank zu schützen. Dazu gehört, dass sie ihre tägliche Arbeit professionell erledigen und sich dabei ehrlich, ethisch einwandfrei und integer verhalten.

¹² Leitlinien der EIB-Gruppe zur Würde am Arbeitsplatz.

¹³ Kodex der EIB für gute Verwaltungspraxis.

5.4. Geschenke, Gefälligkeiten und Vergünstigungen

Die Mitglieder des Direktoriums sollten davon absehen, sich direkt oder indirekt, tatsächlich oder dem Anschein nach um Geschenke, Gefälligkeiten oder Vergünstigungen (im Folgenden zusammenfassend "Geschenke") zu bemühen oder sie entgegenzunehmen, soweit sie in einer Verbindung zu ihrem Mandat bei der Bank stehen und ihrem Wert, ihrer Art oder ihrer Häufigkeit nach als Versuch verstanden werden könnten, ihr Handeln zu beeinflussen.

Ein Geschenk, das einem Mitglied des Direktoriums oder einem engen Familienangehörigen angeboten oder überreicht wird und das in irgendeiner Weise in Verbindung mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Mitglieds steht, darf unter keinen Umständen angenommen werden.

Die Mitglieder des Direktoriums sollten daher von vornherein versuchen zu vermeiden, dass ihnen Geschenke von mehr als nur symbolischem Wert¹⁴ angeboten werden. Sie müssen Personen, die die Absicht äußern, ihnen ein Geschenk anzubieten, über diese Verpflichtung aufklären.

Im internationalen Geschäfts- und diplomatischen Verkehr übliche Aufmerksamkeiten dürfen angenommen werden, Geschenke nur, wenn sie symbolischen Wert haben.

Die Annahme eines Geschenks von symbolischem Wert darf auf keinen Fall die Objektivität und Handlungsfreiheit eines Mitglieds des Direktoriums beeinträchtigen oder beeinflussen; sie darf auch zu keiner unangemessenen Verpflichtung oder Erwartung aufseiten der/des Empfangenden oder der/des Schenkenden führen.

In manchen Fällen mag es aufgrund unterschiedlicher Geschäftskulturen oder konkreter Umstände unangenehm oder beleidigend für die Schenkende/den Schenkenden sein, wenn ihre/seine Geschenke abgewiesen werden. In diesem Fall oder wenn die Annahme von Geschenken über dem symbolischen Wert für die Bank als unvermeidbar erachtet wird, melden dies die Mitglieder des Direktoriums, die ein Geschenk erhalten, so bald wie möglich nach dessen Erhalt und ungeachtet der Art des Geschenks in einer schriftlichen Erklärung an die/den Chief Compliance Officer (CCO). Nach Prüfung aller konkreten Umstände kann Compliance der Annahme des Geschenks im Namen der Bank zustimmen oder verlangen, das Geschenk abzulehnen (oder zurückzugeben) oder es der Bank umgehend für wohltätige Zwecke oder zur Ausstellung in ihren Räumlichkeiten zu überlassen.

Mahlzeiten, Erfrischungen und Empfänge bei Sitzungen oder anderen geschäftlichen Anlässen dürfen von den Mitgliedern des Direktoriums üblicherweise angenommen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie werden unaufgefordert angeboten.
- Der Anlass ist rein geschäftlicher Natur.
- Sie werden nicht in Form von Bargeld oder Bargeldäquivalenten (wie Gutscheinen) angeboten.
- Die Teilnahme steht in Verbindung mit den Pflichten als Mitglied des Direktoriums.
- Die Höhe der Ausgaben ist angemessen und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten, Kosten und Wertmaßstäbe üblich.
- Derartige Einladungen der betreffenden Dritten kommen bezogen auf die Geschäftsbeziehung nicht übertrieben häufig vor.

Der symbolische und der erhebliche Wert werden von Compliance in Absprache mit der Hauptabteilung Personal regelmäßig festgelegt und innerhalb der Bank ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen oder Ausstellungen, die offensichtlich kommerzieller Natur sind und bei denen der Veranstalter die Reise- und Unterbringungskosten übernimmt, ist Compliance vorab zu konsultieren. Gegenüber der Bank ist klar darzulegen, worin die Vergünstigung besteht und inwiefern ihre Annahme berechtigt wäre.

5.5. Ehrungen und Auszeichnungen

Die Mitglieder des Direktoriums informieren den Ethik- und Compliance-Ausschuss über die Verleihung von Ehrungen, Preisen oder sonstigen Auszeichnungen. Erhält ein Mitglied des Direktoriums mit dem Preis einen Geldbetrag oder Wertgegenstände, sind diese nach Wahl des Mitglieds für einen wohltätigen Zweck zu spenden.

5.6. Externe Kommunikation

Die Mitglieder des Direktoriums können extern im Namen der Bank sprechen. Dies umfasst Schriftund Wortbeiträge in Print- und Onlinemedien, Radio, Fernsehen und sozialen Medien oder ähnlichen Kanälen.

Bei allen externen Beiträgen ist umsichtig vorzugehen und auf Richtigkeit, sprachliche Angemessenheit, angemessenes Verhalten und Loyalität gegenüber der EIB-Gruppe zu achten.

Die Mitglieder des Direktoriums sollten vermeiden, Standpunkte zu beziehen oder Ansichten zu äußern, die die EIB-Gruppe in Misskredit bringen könnten.

Wenn die Mitglieder des Direktoriums bei der Erfüllung ihrer Pflichten aufgefordert werden, sich zur Politik der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder zu den Beziehungen der Bank zu diesen zu äußern, sind sie zur gebotenen Diskretion unter Beachtung der Stellung der Bank als Einrichtung der EU verpflichtet.

Aus Rücksicht auf das Prinzip der kollektiven Verantwortung geben die Mitglieder des Direktoriums in der Öffentlichkeit keine Kommentare ab, die einen vom Direktorium oder einem anderen Leitungsorgan der Europäischen Investitionsbank gefassten Beschluss in Zweifel ziehen würden. Sie unterlassen es auch, mit dem, was in Sitzungen des Direktoriums oder der anderen Leitungsorgane geäußert wird, an die Öffentlichkeit zu gehen.

5.7. Nutzung sozialer Medien

Die Mitglieder des Direktoriums achten bei allen Aktivitäten in sozialen Medien darauf, die Bank nicht in Misskredit zu bringen, und stellen klar, in welcher Eigenschaft sie sich äußern, wenn sie öffentliche Stellungnahmen in Bezug auf die Bank abgeben.

Von ihnen wird erwartet, dass sie in sozialen Medien Vorsicht und Sorgfalt walten lassen, mit Augenmaß und gesundem Menschenverstand vorgehen und in Einklang mit den Grundwerten der Bank handeln.

5.8. Externe Aktivitäten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank sind Aktivitäten, die Mitglieder des Direktoriums bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Pflichten ausüben.

Die Mitglieder des Direktoriums können von der Bank ad personam oder als deren Vertreter bevollmächtigt oder bestellt werden, um Aktivitäten im Interesse der Bank auszuüben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Direktorium erklärt, dass diese Aktivitäten im Interesse der Bank liegen;
- die betreffende Aktivität erlaubt es den Mitgliedern des Direktoriums, ihren Aufgaben und Verpflichtungen in der Bank weiterhin umfassend und ordnungsgemäß nachzukommen;
- die Mitglieder des Direktoriums leiten alle finanziellen Vergünstigungen aus der betreffenden Aktivität an die Bank weiter;
- werden sie von der Bank bestimmt, benannt, vorgeschlagen oder ernannt, beenden die Mitglieder des Direktoriums diese Aktivitäten spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Mandat als Mitglied des Direktoriums endet.

Da diese Aktivitäten mit der Tätigkeit der Bank zusammenhängen, müssen sie nicht vom Ethik- und Compliance-Ausschuss genehmigt werden. Allerdings legt das Direktorium dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht vor, in dem diese Aktivitäten für jedes Mitglied des Direktoriums aufgelistet werden.

5.9. Externe Aktivitäten, die nicht mit der Tätigkeit der Bank zusammenhängen

Die Mitglieder des Direktoriums stellen ihre Arbeit in den Dienst der Bank, um ihren Aufgaben und Verpflichtungen so lange umfassend und ordnungsgemäß nachzukommen, wie sie im Dienst der Bank stehen.

Sie dürfen nur solche beruflichen Aktivitäten, ob gewinnbringend oder nicht, und öffentlichen Aufgaben jeder Art ausüben, die aus der Erfüllung ihrer Pflichten resultieren. Unbeschadet dessen können sie ehrenamtliche und/oder auf Lebenszeit übertragene oder von Rechts wegen während der Amtszeit als Mitglied des Direktoriums ruhende Aufgaben wahrnehmen, solange die Unabhängigkeit des Mitglieds gewahrt bleibt.

Die Mitglieder des Direktoriums übernehmen privat keine Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Unternehmen und geben bestehende Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen bei Eintritt in die Bank auf. Das Verbot gilt nicht, wenn Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen auf Wunsch der Bank übernommen werden und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank stehen.

Sofern in diesem Kodex nicht anders bestimmt, bitten die Mitglieder des Direktoriums den Ethik- und Compliance-Ausschuss um Genehmigung, bevor sie eine Aktivität aufnehmen, die nicht mit der Tätigkeit der Bank zusammenhängt. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss kann eine solche Aktivität genehmigen, verbieten oder mit Bedingungen verknüpfen und die Genehmigung jederzeit widerrufen.

Die Mitglieder des Direktoriums, die eine nicht mit der Tätigkeit der Bank zusammenhängende externe Aktivität ausüben, müssen die oben erwähnten ethischen Grundsätze einhalten und die folgenden Bestimmungen beachten:

- i) Die Aktivität darf das unabhängige Urteil und die freie Entscheidung der Mitglieder des Direktoriums nicht beeinträchtigen;
- ii) die Aktivität erlaubt es den Mitgliedern des Direktoriums, ihren Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Bank weiterhin umfassend und ordnungsgemäß nachzukommen;
- iii) die Aktivität darf sich nicht nachteilig oder schädigend auf Mandat oder Ansehen der Bank auswirken oder den Interessen der Bank in irgendeiner Weise zuwiderlaufen;
- iv) die Aktivität darf nicht zu einem Konflikt zwischen den persönlichen Interessen eines Mitglieds des Direktoriums und den Interessen der Bank führen.

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen die nicht mit der Tätigkeit der Bank zusammenhängenden externen Aktivitäten, die in den Artikeln 5.9.1, 5.9.2, 5.9.3 und 5.9.4 dieses Kodex genannt werden, ohne vorherige Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss ausüben. Bei allen anderen externen Aktivitäten bitten sie vorher den Ethik- und Compliance-Ausschuss um Genehmigung.

5.9.1. Ehrenamtliche oder gemeinnützige Arbeit

Unter ehrenamtliche oder gemeinnützige Arbeit fällt jede Tätigkeit, in der die Mitglieder des Direktoriums unentgeltlich Leistungen für Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Wissenschaft, Bildung, Recht oder Sport, für religiöse oder karitative Einrichtungen oder für sonstige gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen erbringen, die in den genannten Bereichen Aktivitäten von öffentlichem Interesse entfalten. Dies kann sehr unterschiedliche Aufgaben umfassen.

Die Mitglieder des Direktoriums können sich ohne vorherige Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss privat und unentgeltlich ehrenamtlich oder gemeinnützig betätigen, solange dies die Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert, keine Interessenkonflikte mit sich bringt und die Reputation der Bank nicht beschädigt. Diese Aktivitäten müssen nicht durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss genehmigt werden, sind allerdings der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen.

Mitgliedschaften und Aktivitäten, die den oben genannten Bedingungen dieses Artikels nicht entsprechen, müssen durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss in Einklang mit Artikel 5.9 genehmigt werden.

5.9.2. Öffentliche Beiträge

Unter öffentliche Beiträge fallen unter anderem Vorträge, Reden, Vorlesungen oder Fachartikel, die gelegentlich gehalten oder verfasst werden, aber auch Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften und Beiträge zu deren materieller und wissenschaftlicher Arbeit. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Beiträge als Vertreterin oder Vertreter der EIB-Gruppe und zu Themen in Verbindung mit der Funktion eines Mitglieds des Direktoriums handelt oder um private Beiträge im Rahmen genehmigter externer Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank stehen.

Unbezahlte öffentliche Beiträge der Mitglieder des Direktoriums sind erlaubt, sofern sie unter die oben genannte Definition fallen und in Einklang mit diesem Kodex stehen. Besteht die Gefahr, dass diese Aktivitäten sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Bank beeinträchtigen oder zu einem Interessenkonflikt oder einem Reputationsrisiko für die Bank führen könnten, ist auch die Genehmigung durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss einzuholen.

Alle Vergütungen aus öffentlichen Beiträgen, die auf Wunsch der Bank oder privat geleistet werden, einschließlich Urheberrechtszahlungen, sind nach Wahl des Mitglieds für einen wohltätigen Zweck zu spenden.

Wenn die Mitglieder des Direktoriums privat öffentliche Beiträge im Sinne der oben genannten Definition leisten, müssen sie sicherstellen, dass sie als Privatperson handeln und keine Ressourcen der Bank einschließlich ihres geistigen Eigentums nutzen. Gegebenenfalls müssen sie erklären, dass die von ihnen geäußerten Meinungen und Anschauungen nicht notwendigerweise die Meinungen und Anschauungen der Bank widerspiegeln.

5.9.3. Unbezahlte ehrenamtliche Positionen in Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen

Die Mitglieder des Direktoriums dürfen unbezahlte ehrenamtliche Positionen in Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen in den Bereichen Politik, Recht, Kultur, Kunst, Soziales, Sport oder Wohltätigkeit oder in Bildungs- oder Forschungseinrichtungen übernehmen, vorausgesetzt, die/der Vorsitzende des Ethik- und Compliance-Ausschusses wurde ordnungsgemäß darüber informiert. "Ehrenamtliche Positionen" sind Positionen ohne Leitungs- oder Beschlussfassungsbefugnisse und ohne Verantwortung oder Kontrolle über den Betrieb der betreffenden Einrichtung. "Stiftungen und ähnliche Einrichtungen" sind gemeinnützige Einrichtungen oder Vereinigungen, die im Allgemeininteresse auf den genannten Gebieten tätig sind. Diese Positionen dürfen kein Risiko eines Interessenkonflikts mit sich bringen. Besteht ein solches Risiko, insbesondere wenn eine Einrichtung jede Art von Finanzierung der EIB oder von Geschäftspartnern der EIB erhält oder erhalten könnte, muss die Tätigkeit durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss genehmigt werden.

5.9.4. Politische Aktivitäten

Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, ordentliche Mitglieder politischer Parteien zu sein und bei öffentlichen Wahlen als Kandidatinnen/Kandidaten anzutreten. Um Zweifel auszuschließen, gilt Folgendes: Die bloße Mitgliedschaft oder die Verbindung zu einer politischen Partei ohne jede aktive Beteiligung und/oder damit verbundene politische Aktivitäten müssen nicht vom Ethik- und Compliance-Ausschuss genehmigt werden.

Beabsichtigen Mitglieder des Direktoriums, bei öffentlichen Wahlen zu kandidieren, politische Ämter anzustreben, an einem Wahlkampf teilzunehmen, öffentliche Stellungnahmen oder Beiträge für eine politische Partei oder eine Gewerkschaft oder eine andere Organisation mit politischem Hintergrund oder politischen Zielen abzugeben oder aktiv politisch tätig zu werden, müssen sie den Ethik- und Compliance-Ausschuss um eine Entscheidung in der Frage bitten, ob diese geplanten politischen Aktivitäten ihre Verfügbarkeit für ihr Amt in der Bank und für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten. Der Ethik- und Compliance-Ausschuss entscheidet daraufhin, ob das Mitglied des Direktoriums:

- unbezahlten Urlaub nimmt oder
- von seinem Amt zurücktritt.

Die oben genannten politischen Aktivitäten dürfen unter keinen Umständen das Risiko eines Interessenkonflikts mit sich bringen.

5.10. Verschuldung

Private finanzielle Schwierigkeiten können die Fähigkeit der Mitglieder des Direktoriums beeinträchtigen, ihre beruflichen Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder des Direktoriums, die sich in beschränkten finanziellen Umständen befinden oder übermäßig verschuldet sind, müssen dies unverzüglich der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und der/dem CCO melden.

6. Vor und nach dem Mandat bei der EIB

6.1. Künftige Beschäftigung während der Amtszeit

Eine mögliche künftige oder anstehende Beschäftigung bei einer Organisation außerhalb der EIB oder die Tätigkeit als Dienstleister für eine solche Organisation darf die Mitglieder des Direktoriums nicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder damit in Konflikt stehen. Die Mitglieder des Direktoriums müssen daher, sobald Verhandlungen über eine künftige Beschäftigung oder Übernahme von Aufgaben aufgenommen werden, den Ethik- und Compliance-Ausschuss rechtzeitig informieren und dessen Genehmigung einholen. Sie beteiligen sich nicht an Angelegenheiten, die mögliche künftige Arbeitgeber betreffen, und nehmen keinen Einfluss auf sie.

Sobald sie ein Beschäftigungsangebot angenommen haben, informieren sie die Generalsekretärin/den Generalsekretär.

6.2. Künftige Beschäftigung und Aktivitäten in der Karenzzeit

Die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, sich integer und diskret zu verhalten, wenn sie nach dem Ende ihrer Amtszeit Aufgaben oder Vorteile annehmen. In den 24 Monaten nach dem Ende ihres Dienstes für die EIB ("Karenzzeit") vermeiden sie alle Situationen, die zu einem tatsächlichen, potenziellen oder augenscheinlichen persönlichen Interessenkonflikt führen können. Ist dies nicht möglich, ist angemessen und umsichtig damit umzugehen.

Die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums können nach Ausscheiden aus der Bank ihren Berufsweg nach Belieben im öffentlichen oder privaten Sektor fortsetzen. In der Karenzzeit gelten jedoch die folgenden Bedingungen:

- a) Die folgenden Aktivitäten müssen nicht durch den Ethik- und Compliance-Ausschuss genehmigt werden, sind allerdings der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen:
 - Ernennung in eine Position im öffentlichen Sektor und/oder eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst und jedes öffentliche Amt in einem Mitgliedstaat oder in einer seiner öffentlichen Einrichtungen;
 - Ernennung in ein Leitungsorgan von (einer) internationalen Organisation(en) oder (einer) multi- oder bilateralen Finanzierungsinstitution(en);
 - nicht gewinnbringende externe Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank stehen, gemäß Artikel 5.9 dieses Kodex. In diesem Fall ist der Ethik- und Compliance-Ausschuss berechtigt, eine Empfehlung abzugeben, wenn durch die Aktivität ein Interessenkonflikt oder ein Reputationsrisiko für die Bank entstehen könnte.
- b) Die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, gewinnbringende Aktivitäten bei anderen Einrichtungen auszuüben, solange dadurch nicht ein Interessenkonflikt oder ein Reputationsrisiko für die EIB entsteht, die nicht umgangen werden können. Um zu beurteilen, ob durch diese Aktivitäten die Möglichkeit eines Interessenkonflikts oder eines Reputationsrisikos für die Bank besteht, müssen die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums zuvor rechtzeitig beim Ethik- und Compliance-Ausschuss eine Genehmigung einholen. Der Ausschuss prüft die vorgelegten Informationen und stellt fest, ob die geplante Aktivität ihrem Wesen nach mit dem Kodex vereinbar ist. 15
- c) Die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums dürfen vor Ablauf der Karenzzeit nicht von der EIB-Gruppe beschäftigt werden, es sei denn, dies wird vom Ethik- und Compliance-Ausschuss genehmigt.
- d) In der Karenzzeit dürfen die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums von der EIB-Gruppe keine Unterstützung für ihr Unternehmen, ihre Kunden oder ihren Arbeitgeber beanspruchen.

Solange sie Anspruch auf die Übergangszulage haben, teilen die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums Änderungen ihrer Bezüge aus anderen Quellen unverzüglich der EIB mit, da sie sich dies auf die Berechnung der nach den geltenden Vorschriften geschuldeten Beträge auswirken kann.

6.3. Vertraulichkeit während und nach der Karenzzeit

Die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums wahren äußerste Diskretion in allen Angelegenheiten, die die Bank während ihrer Amtszeit bei der Bank betreffen. Sie kommen den aus ihren Aufgaben erwachsenden Pflichten nach, die auch nach Ablauf ihres Mandats weiter wirksam sind. Dabei sind sie insbesondere in Bezug auf Informationen, die sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten (mündlich, elektronisch oder in Papierform) erhalten oder selbst erstellen, zur Vertraulichkeit verpflichtet und behandeln sämtliche Informationen entsprechend den für sie geltenden internen Vorschriften und Verfahren der Bank mit der gebotenen Vertraulichkeit. An diese Verpflichtung sind sie auch nach dem Ende ihrer Karenzzeit gebunden.

Sofern in den internen Vorschriften nicht anders geregelt, dürfen die ehemaligen Mitglieder des Direktoriums weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen, zu denen sie Zugang haben, nutzen oder an Dritte weitergeben.

¹⁵ Dies schließt Positionen ein, die in direkter Beziehung zu Geschäftspartnern der Bank stehen.

Leitlinien für die Klassifizierung von Informationen, Leitlinien zur Informationssicherheit und Leitsätze der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Datenschutz

Die Mitglieder des Direktoriums und die Bank haben die Pflicht, ihnen anvertraute personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen zu schützen. Dazu gehören Daten von Kunden und Lieferanten sowie personenbezogene Informationen aller aktiven und ehemaligen Mitglieder des Direktoriums unabhängig davon, ob die Daten von der Bank erfasst oder erstellt wurden.

Sind die Mitglieder des Direktoriums mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut, schützen und sichern sie diese Daten jederzeit. Sie sorgen für die umsichtige und angemessene Verwendung, Zugriffskontrolle, Speicherung, Offenlegung, Weitergabe und Löschung der Daten, einschließlich Online-Daten, und folgen dazu den Anweisungen der zuständigen Personen. Bei Fragen zum Datenschutz können sie sich jederzeit an den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten der Bank wenden.

Die Bank ergreift geeignete technische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten vor unrechtmäßiger Vernichtung oder versehentlicher Löschung, Änderung und unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Mitglieder des Direktoriums verwenden daher bei der Erfüllung ihrer Pflichten ausschließlich die Geräte und Systeme der Bank und von der Bank genehmigte Software.

Die EIB-Gruppe ergreift auch konkrete Maßnahmen, um die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu sichern und zu gewährleisten, dass die Betroffenen Zugriff auf ihre Daten haben und ihre Rechte ausüben können, in Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtungen und Organe der Union¹⁷ in der jeweils geltenden Fassung.

7.2. Verfahren bei Fehlverhalten oder mutmaßlichem Fehlverhalten

Bei Fehlverhalten oder mutmaßlichem Fehlverhalten von Mitgliedern des Direktoriums während ihrer Amtszeit oder ihrer Karenzzeit ist gemäß den einschlägigen geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Regeln sowie internen Vorschriften, Verfahren und Anweisungen der EIB vorzugehen, die ihre eigenen Anwendungsbedingungen enthalten.

Unabhängig von Disziplinarmaßnahmen kann die Bank bei Verstößen gegen nationales oder internationales Recht zivil- oder strafrechtliche Verfahren anstrengen.

7.3. Sonstige Bestimmungen

Die obigen Bestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte die Anwendung der Bestimmungen dieses Kodex es nicht zulassen, in einer Angelegenheit einen Beschluss zu fassen, entscheidet der Ethik- und Compliance-Ausschuss auf der Basis der Grundsätze und Bestimmungen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr.

der Verhaltenskodexe für Mitglieder der Organe und Einrichtungen der EU sowie für Mitglieder der Beschlussorgane der internationalen Finanzierungsinstitutionen.

7.4. Zuständigkeit für die Anwendung des Kodex

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Bank wurde ein Ethik- und Compliance-Ausschuss ("Ausschuss") eingerichtet. Der Ausschuss hat die in Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung, den Grundsätzen für die Tätigkeit des Ausschusses und den geltenden Verhaltenskodexen genannten Befugnisse.

In Angelegenheiten, die nach diesem Kodex und den Grundsätzen für die Tätigkeit des Ausschusses in dessen Zuständigkeit fallen, informieren die Mitglieder des Direktoriums schriftlich die Generalsekretärin/den Generalsekretär, der/dem das Sekretariat für den Ausschuss anvertraut ist und die/der die Mitglieder dieses Ausschusses entsprechend informiert.

Bei allen weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kodex wenden sich die Mitglieder des Direktoriums unmittelbar an die/den CCO.

Verhaltenskodex für das Direktorium

August 2021



Europäische Investitionsbank 98-100, boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxembourg +352 4379-22000 www.eib.org – info@eib.org